

Deutscher Städtetag · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

17.08.2021

Herrn Ministerialrat
Dr. Jörg Schliepkorte
Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat
Allgemeines und bes. Städtebaurecht
- Referat SW I 2 -
10557 Berlin

Bearbeitet von
Sebastian Klöppel (DST)
Bernd Düsterdiek (DStGB)

Telefon 0221 3771-206 (DST)
0228 9596-214 (DStGB)

E-Mail:
sebastian.kloepfel@staedtetag.de
bernd.duesterdiek@dstgb.de

- per E-Mail: SWI2@bmi.bund.de -

„Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens ‚Aufbauhilfe 2021‘ und zur Änderung weiterer Gesetze“

Sehr geehrter Herr Dr. Schliepkorte,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Gesetzentwurfs für eine „Sonderregelung für mobile Unterkünfte und mobile Infrastruktureinrichtungen in von Hochwasserkatastrophen betroffenen Gemeinden (§ 246c BauGB). Seitens des Deutschen Städte- und Gemeindebundes sowie des Deutschen Städtetages nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Die beabsichtigte BauGB-Änderung, durch die die befristete Errichtung mobiler Unterkünfte in von Hochwasserkatastrophen betroffenen Gemeinden bauplanungsrechtlich erleichtert werden soll, ist grundsätzlich zu begrüßen. Für den dringend erforderlichen und langfristigen Wiederaufbau der kommunalen Infrastruktur greifen die geplanten Änderungen aber zu kurz. Unter Beachtung eines vorsorgenden Hochwasserschutzes müssen einfache Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht nur für mobile Unterkünfte, sondern auch für feste Unterkünfte und feste Infrastruktureinrichtungen umfassend ermöglicht werden.

Zur vorgeschlagenen Regelung des **§ 246c BauGB** möchten wir insoweit folgendes anmerken:

- Die beabsichtigte Beschränkung auf mobile Anlagen ist aus kommunaler Sicht nicht sachgerecht. Betroffene Städte und Gemeinden brauchen jetzt dringend einen angemessenen Handlungsspielraum, der verantwortlich wahrgenommen wird. So werden stationäre bauliche Anlagen grundsätzlich nicht in hochwassergefährdeten oder unangepassten Bereichen neu gebaut oder genehmigt. Dies könnte insoweit bei der

Zulassung von unbefristeten festen baulichen Anlagen als Tatbestand in die Norm aufgenommen werden. Hinzu kommt: Es müssen kurzfristig ortsfeste Infrastruktureinrichtungen zwingend neu errichtet werden, wie beispielsweise Wasserver- und Abwasserentsorgungseinrichtungen. Provisorische Wasserleitungen müssen auch winterfest gemacht werden. Mobile Brücken, wie sie derzeit errichtet werden, sind zudem keine Dauerlösung.

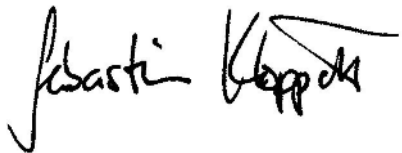
- Für dauerhaft errichtete bauliche Anlagen sollten im Übrigen die Regelungen für die Flüchtlingsunterbringung aus § 246 BauGB übernommen werden (vgl. u.a. Absätze 8, 9, 13 und 14). Es ist nicht nachvollziehbar, dass die erleichterten und sinnvollen Regelungen für die Flüchtlingsunterbringung größeren Spielraum geben als die für von der Flutkatastrophe obdachlos gewordenen Menschen.
- Die geplanten Regelungen in § 246c Abs. 2 und 5 sollten gestrichen werden. Abs. 5 schränkt die kommunale Planungshoheit ein und die Benehmensregelung mit den unteren Naturschutzbehörden (§ 18 BNatSchG) erschwert und verzögert das Verfahren zusätzlich.
- Die Begrifflichkeit der „Hochwasserkatastrophe“ in § 246c Abs. 1 des Entwurfs ist auslegungsbedürftig. Der Begriff deckt sich nicht mit dem Begriff des „Hochwassers“ im Sinne des § 72 WHG. Für die konkrete Abgrenzung, auf welchen Flächen die geplanten Sonderregelungen gelten, wäre aus unserer Sicht eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Länder hilfreich, um die konkreten Katastrophengebiete festzulegen, in denen eine Hochwasserkatastrophe besteht und die erleichterten Regelungen zur Anwendung kommen.
- Mit Blick auf die zum Teil schwierigen topographischen Verhältnisse in einzelnen Regionen (z.B. Ahrtal) wird man hinsichtlich mobiler Unterkünfte zudem auch auf Gemeinden im Umkreis zurückgreifen müssen. Dies ist etwa mit der Errichtung einer Containersiedlung am Flughafen Mendig (Verbandsgemeinde Pellenz) bereits geschehen. Eine Beschränkung auf die vom Hochwasser betroffenen Gemeinden ist insoweit nicht zielführend. Eine eventuelle Verordnungsermächtigung müsste auch geeignete und notwendige Bauflächen in anderen Gemeinden erfassen.
- Mit Blick darauf, dass der Wiederaufbau in den von der Flutkatastrophe betroffenen Regionen nach Expertenschätzungen mindestens bis zu 10 Jahren dauern wird, sind die vorgesehenen Fristen zu knapp bemessen. Auch wenn mit dem Wiederaufbaufonds Finanzmittel für Maßnahmen des Wiederaufbaus zur Verfügung stehen, ist hinsichtlich der vorgeschlagenen knappen Fristen zu bedenken, dass derzeit flächendeckend Handwerker und Bauunternehmen fehlen und auch Baustoffe derzeit nur schwer oder gar nicht verfügbar sind. Auch dieser Aspekt spricht für eine Verlängerung der Fristen.

Darüber hinaus sollten für betroffene Gebiete weitere planungsrechtliche Erleichterungen vorgenommen werden. Hierzu zählen nach unserer Auffassung insbesondere eine befristete Suspendierung des Planungsschadensrecht nach §§ 39 BauGB ff., die vereinfachte Anwendung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach § 136 BauGB ff. sowie eine generelle Verlängerung der digitalen Verfahrensbeteiligung des bis zum 31.12.2022 befristeten Planungssicherstellungsgesetzes. Bei der Neuerrichtung von Ersatzbauten sollte in Einzelfällen

zudem auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei für die örtliche Bevölkerung notwendigen Infrastrukturvorhaben verzichtet und wichtige Infrastrukturvorhaben auch in Landschaftsschutzgebieten errichtet werden können.

Gerne stehen wir Ihnen für einen weitergehenden Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Sebastian Klöppel
Referent
Deutscher Städtetag



Bernd Düsterdiek
Referatsleiter
Deutscher Städte- und Gemeindebund